

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 192 - 192

Portugal

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

steiner hinsichtlich der Arrestanlegung nicht nachtheiliger behandelt werden dürfen als Hamburger, und also, wie diese bei nachgewiesener Gefahr eines dem Gläubiger drohenden Rechtsverlustes doch amnestirt werden dürften, sondern die Arrestfreiheit habe eine weitergehende Bedeutung dahin, dass die Unterthanen des einen Staates von jedem durch die Gerichte des andern Staates, aus was immer für einem Grunde zu verhängenden Arrest befreit sein sollten. Das Bestehen einer solchen mehr als hundertjährigen Observanz zwischen Hamburg und Dänemark wird nun allerdings vom Obergericht bezeugt; dagegen aber habe, — heisst es in den Entscheidungsgründen weiter — das vom Kläger über die Nichtanerkennung dieser Observanz von Dänischer Seite Beigebrachte sich als erheblich herausgestellt, und eine Entscheidung zu Gunsten des Klägers gerechtfertigt. Die zur Untersuchung der Frage, ob ein genügender Grund zur Anwendung des Retorsionsrechtes vorliege, requirirten Senatsacten ergäben, dass, als im J. 1855 J. A. Lichtenhain jr. zu Kopenhagen auf ein dort befindliches Activum der Rawack'schen Masse Arrest erwirkt hatte, die hiesigen Administratoren sich an den Senat wendeten und um dessen Intercession nachsuchten, dass diese auch erfolgte, der Kgl. dänische Gesandte aber unt. 12. Januar 1856 erklärte, das Kgl. Justizministerium könne, da die Sache den Gerichten vorliege, zur Zeit Nichts thun; der Arrest wurde dann unt. 28. April 1856 vom K. Landes-Ober-, wie auch Hof- und Stadtgerichte zu Kopenhagen bestätigt, indem das Gericht die Usanz der Arrestfreiheit nicht als genügend documentirt ansah, und das Höchsten-Gericht bestätigte am 4. Sept. 1857 dies Erkenntniss. Auch schon am 21. Febr. wurde in S. W. P. Heymann zu Kopenhagen gegen Mayer Levy u. Comp. zu Hamburg ein solcher Arrest aus denselben Gründen bestätigt.

Auf Grund dieses Ergebnisses sei in der vorliegenden Sache die vom Beklagten beanspruchte Arrestfreiheit für unwirksam zu erachten gewesen, denn da es sich nicht um Anwendung eines neuen Rechtssatzes zum Nachtheil von Ausländern handle, vielmehr das Statut Th. 1. Tit. 17. Art. 3 die Beobachtung der Arrestfreiheit ausdrücklich von der Voraussetzung abhängig mache, dass in den betreffenden Gebieten „dieser Stadt Bürger mit Arresten auch nicht beschwert werden“, so sei der Richter auch ohne specielle Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt ebenso berechtigt als verpflichtet, auf den Mangel der Reciprocität entscheidendes Gewicht zu legen. Nun bemerke zwar das Obergericht mit Recht, dass ein einzelner Fall noch nicht würde bestimmen dürfen, den altherkömmlichen Rechtsboden zu verlassen; aber dies gelte doch nur dann, wenn ein auswärtiges Gericht in einem einzelnen Falle das bestehende Rechts-

verhältniss ausser Acht gelassen hätte, ohne dass auf ein gleiches Verfahren für die Zukunft geschlossen werden müsste. Dagegen sei das Retorsionsrecht für begründet zu halten, wo, wie hier, das Justizministerium statt ausdrücklicher entschiedener Antwort auf die gerichtlichen Entscheidungen verwies, und damit stillschweigend zu erkennen gab, dass es diese Entscheidungen als Norm sich aneignen und gelten lassen würde.“

4.

Portugal.

Man schreibt uns aus Lissabon:

Mitten unter den politischen und kriegerischen Beschäftigungen, welche so viele andere Staaten in Anspruch nehmen, fährt man in Portugal eifrig fort in der friedlichen Arbeit eines neuen Strafgesetzbuchs, das unser junger Monarch seinem Reiche verleihen will. Eine Revisionscommission, niedergesetzt durch die Decrete vom 6. Juni 1853 und 30. Decbr. 1857, bestehend aus den angesehensten Rechtsgelehrten, hat seit mehreren Jahren alle ihre Kräfte dieser Arbeit gewidmet. Der erste Entwurf, der am 4. Juni 1859 veröffentlicht ward, wurde schon als ein wesentlicher Fortschritt begrüsst. Aber die Commission ist dabei nicht stehen geblieben. Von dem Wunsche beseelt, diesem Werke möglichste Vollständigkeit zu geben, hat sie sich an einige der hervorragendsten ausländischen Juristen gewendet, deren Schriften sie bereits mit Vortheil benutzt hatte. In Folge dessen ist so eben eine zweite revidirte Ausgabe dieses Entwurfes erschienen. Man glaubt, dass die neue Arbeit noch einer Schlussprüfung unterzogen werden wird, bevor sie von unserm Siegelbewahrer (Minister der Justiz) den Kammern vorgelegt wird. Berichterstatter ist Herr Jordao, Präsident der Commission der Staatsminister de Mello. — Den zur Consultation zugezogenen ausländischen Gelehrten hat der König Auszeichnungen verliehen, nämlich: das Comthurkreuz des Ordens S. Jago da espada dem Geh. Rath Mittermaier in Heidelberg und dem Rath vom kais. Gerichtshof zu Paris de Bonneville de Marsangy. Das Ritterkreuz desselben Ordens dem Professor des Criminalrechts an der Universität zu Brüssel, Hans, dem Professor des Criminalrechts an der Rechtsschule zu Paris, Ortolan, dem Professor des Criminalrechts an der Rechtsfacultät zu Toulouse, Molinier, und dem Dr. der Rechte und Advocat am kais. Gerichtshof zu Paris, Eduard Calmels. — Man hat allen Grund zu glauben, dass dieser neue, so gewissenhaft bearbeitete Gesetzentwurf eines der tüchtigsten Werke der neuern Strafrechtswissenschaft sein werde“ *).

6.

*) Neuerlich ist uns dieser Entwurf, soweit er bereits veröffentlicht ist, zugegangen. Wir werden denselben im nächsten Heft näher besprechen. D. Red.